

Antrag

der Abgeordneten Walter Hirche, Birgit Homburger, Ulrike Flach, Marita Sehn, Ernst Burgbacher, Hildebrecht Braun (Augsburg), Jörg van Essen, Horst Friedrich (Bayreuth), Rainer Funke, Hans-Michael Goldmann, Dr. Karlheinz Guttmacher, Klaus Haupt, Dr. Helmut Haussmann, Ulrich Heinrich, Ulrich Irmer, Dr. Heinrich L. Kolb, Jürgen Koppelin, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Gerhard Schüßler, Dr. Max Stadler, Jürgen Türk, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der F.D.P.

Marktwirtschaftliche Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Erzeugung von Energie für den Strom- und Wärmemarkt ist auch klimapolitischen Anforderungen verpflichtet. Bei der Energiegewinnung muss deshalb die Emission klimaschädlicher Gase in die Erdatmosphäre verringert werden. Neben Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur höheren Energieeffizienz wird dieses Ziel auch durch einen verstärkten additiven Einsatz erneuerbarer Energieträger unterstützt. Deren verstärkte Nutzung kann den Brennstoffbedarf bei der konventionellen Energieumwandlung reduzieren und so den energetisch bedingten Schadstoffeintrag in die Atmosphäre vermindern. Es gilt deshalb, ein klar definiertes Mengenziel für eine intensivere Nutzung regenerativer Energieträger vorzugeben.

Für eine Realisierung mengenbezogener Ziele erscheint der Einsatz mengensteuernder Instrumente sinnvoll. Eingriffe in den Preismechanismus oder das staatliche Diktat bestimmter Techniken zur Energieerzeugung sind demgegenüber aus ordnungspolitischen und aus energiewirtschaftlichen Erwägungen verfehlt: Über die Höhe von Preisen entscheidet der Markt. Der Staat darf grundsätzlich nicht in die Preisbildung eingreifen. Das Vorschreiben energiewirtschaftlicher Techniken ist eine Anmaßung von Wissen durch den Staat.

Das Ziel einer allgemeinen Mengensteigerung beim additiven Einsatz erneuerbarer Energieträger darf nicht der Vorstellung verpflichtet sein, bestimmte Techniken staatlicherseits zu fördern. Vielmehr geht es allein um die Verwirklichung eines dem Klimaschutz verpflichteten Mengenziels, welches marktwirtschaftlich systemkonform sowie unter geringstmöglichem Aufwand realisiert werden soll. In diesem Sinne muss die Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit erneuerbarer Energieträger durch marktliche Mechanismen sowie durch gezielte Fördermaßnahmen verbessert werden.

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

Um die aus erneuerbaren Trägern gewonnene Energiemenge zu erhöhen, wird ein Regelungsrahmen eingeführt, der die Förderung energiewirtschaftlich innovativer Techniken mit einem System handelbarer Zertifikate verbindet:

- Ein entsprechendes System handelbarer Energiezertifikate basiert auf Gutschriften. Diese dokumentieren die in jeder Anlage erzeugte Strommenge, die aus regenerativen Energieträgern gewonnen wird. Netzbetreiber und Eigenerzeuger werden verpflichtet, eine bestimmte Menge durchgeleiteten bzw. selbst genutzten Stroms aus der Nutzung erneuerbarer Energieträger zu decken. Eigenerzeuger im Sinne dieser Regelung sind juristische oder natürliche Personen, welche die Umwandlung von Energie zur Deckung eines jeweils eigenen Bedarfs betreiben. Dabei bleibt es den Beteiligten überlassen, wie sie ihrer spezifischen Mengenverpflichtung genügen: Die Verpflichteten können entweder eigene Anlagen zur additiven Erzeugung regenerativen Stroms erstellen und betreiben oder diesen von anderen inländischen oder ausländischen Erzeugern direkt (physisch) oder indirekt in Form von Energiezertifikaten erwerben. Sowohl die Zertifikate als auch die jeweils produzierte Energie werden zu Marktpreisen gehandelt.
- Zur Förderung energiewirtschaftlich innovativer Techniken, denen eine wirtschafts-, technologie- oder strukturpolitisch besondere Bedeutung zugemessen wird, werden ergänzend spezifische Ausschreibungswettbewerbe um staatliche Fördermittel durchgeführt. Die im Rahmen der Ausschreibungswettbewerbe jeweils günstigsten Angebote erhalten eine Förderzuwendung in Form eines einmaligen Zuschusses zu den Investitionskosten. Dieser wird aus dem Bundeshaushalt finanziert. Zuschüsse zu den Betriebskosten werden nicht gewährt. Der wirtschaftliche Betrieb von Energieanlagen und das unternehmerische Risiko der Marktteilnahme bleiben dem jeweiligen Anlagenbetreiber überlassen. Die Förderung soll Anreize zur Nutzung von Lern- und Größeneffekten zur Kostensenkung schaffen, wobei die Förderung den spezifischen Eigenarten der jeweiligen Technik und den Besonderheiten ihres Einsatzes Rechnung tragen soll. Ihre Ausgestaltung erfolgt degressiv und zeitlich befristet. Mit der Durchführung der Fördermaßnahmen wird eine nachgeordnete Behörde des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie betraut. Alle mit der Förderung von Energieanlagen verbundenen Maßnahmen sind im Rahmen langfristiger Programme auf europäischer Ebene sowie zwischen den Beteiligten und Betroffenen zu koordinieren.

Berlin, den 13. Februar 2001

Walter Hirche
Birgit Homburger
Ulrike Flach
Marita Sehn
Ernst Burgbacher
Hildebrecht Braun (Augsburg)
Jörg van Essen
Horst Friedrich (Bayreuth)
Rainer Funke
Hans-Michael Goldmann
Dr. Karlheinz Gutmacher
Klaus Haupt
Dr. Helmut Haussmann

Ulrich Heinrich
Ulrich Irmer
Dr. Heinrich L. Kolb
Jürgen Koppelin
Dirk Niebel
Günther Friedrich Nolting
Detlef Parr
Cornelia Pieper
Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Gerhard Schübler
Dr. Max Stadler
Jürgen Türk
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

Handelbare Energiezertifikate überwinden einen zentralen ökonomischen Nachteil selektiver Fördermodelle. Bei letztgenannten muss für die Energiemenge, die aus erneuerbaren Trägern gewonnen wird, mehr bezahlt werden als nötig. Namentlich wird dort nicht nur das Segment der erneuerbaren Energieträger geschützt. Vielmehr operieren ausgewählte Technologien bzw. deren Anbieter spartenspezifisch in einem geschützten Markt. Im vorliegenden Modell werden demgegenüber die Kosten zur Erzeugung regenerativer Energie gemäß den Vorgaben zum freien Warenverkehr im europäischen Binnenmarkt diskriminierungsfrei zum einen über den Marktpreis für Energie sowie zum anderen über den Handel mit Energiezertifikaten gedeckt. Der Marktmechanismus bewirkt, dass im Wettbewerb diejenigen Anbieter bzw. Techniken zum Zuge kommen, die in der Lage sind, Elektrizität aus erneuerbaren Energieträgern jeweils am kostengünstigsten anzubieten. Der damit verbundene Anreiz zur Kostenminimierung ist dynamisch und bewirkt eine entsprechende Ausrichtung von Forschung und Entwicklung. Der Handel mit Energiezertifikaten vermeidet die selektive Bedienung wirtschaftlicher Interessen sowie die Anmaßung technologischen Wissens durch den Staat. Darüber hinaus gewinnen umwelt- und energiepolitische Ziele sowie die damit verbundenen Maßnahmen Transparenz und demokratische Zurechenbarkeit. Der energie- und umweltpolitische Eingriff des Staates wird eindeutig als solcher ausgewiesen, begründet und dokumentiert.

Entsprechendes gilt für die ergänzende und gezielte Förderung ausgewählter Technologien. Auf der einen Seite wird den betroffenen Unternehmen eine ausreichende Planungs- und Investitionssicherheit gewährt. Auf der anderen Seite werden Anreize geschaffen, um Lern- und Produktionseffekte effizient in Kostensenkungen umzusetzen. Im Vergleich zu Pauschalfördermodellen oder Festpreisvorgaben ermöglichen Ausschreibungswettbewerbe den wirtschaftlichen Einsatz von Fördermitteln. Diejenigen Angebote, die den geringsten spezifischen, d. h. auf die Leistungseinheit bezogenen Investitionskostenzuschuss erfordern, werden bis zur Höhe des ausgeschriebenen Kapazitätskontingents zur Förderung ausgewählt.

Ferner lassen sich durch den Bieterwettbewerb Überförderungen und Mitnahmeeffekte weitgehend vermeiden. Bieterwettbewerbe entfalten darüber hinaus eine besondere Dynamik im Hinblick auf die Ausschöpfung von Kostensenkungspotentialen. Anders als Fördermodelle mit garantierten Mindestpreisregelungen, die einen erheblichen Eingriff in den Wettbewerbsmarkt für Energie darstellen, vermeidet das Modell ordnungspolitisch bedenkliche Preisvorgaben und die damit verbundenen Verzerrungen von Markt und Wettbewerb. Ferner ergibt sich aus dem Modell kein zusätzlicher Regulierungs- oder Kontrollbedarf. Auch der Verwaltungsaufwand ist aufgrund der Vergabe einmaliger Investitionskostenzuschüsse im Rahmen jährlicher Ausschreibungen gering. Zudem kann auf die praktischen Erfahrungen bei der Abwicklung von Breitenförderprogrammen der Vergangenheit zurückgegriffen werden. Den Unternehmen der Energiewirtschaft wird kein Durchführungs- und Abwicklungsaufwand aufgebürdet, es wird auf bestehende Organisations- und Verwaltungsstrukturen zurückgegriffen, zusätzliche bürokratische Apparate werden nicht eingerichtet.

